

# Aus der aktuellen Rechtsprechung\*

## Firmenbuch

### Beglaubigung von Unterschriften der Firmenbuchanmeldung durch ausländische Rechtsanwälte

§ 11 Abs 1 UGB

Rechtshilfevertrag zwischen Österreich und der Tschechischen Republik, BGBl 1962/309 idF BGBl III 1997/123

Haager Beglaubigungsabkommen

1. „In öffentlich beglaubigter Form“ sind Firmenbuchanmeldungen eingereicht, wenn die Echtheit der händischen Unterschrift des Unterzeichners oder des Handzeichens auf der Papierurkunde oder der elektronischen Signatur auf einer elektronisch errichteten Urkunde durch das Gericht oder – gleichwertig – einen Notar beglaubigt wurde. Rechtsanwälte haben nach österreichischem Recht keine Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften.

2. Die öffentliche Beglaubigung kann grundsätzlich auch durch ausländische Behörden und Urkundspersonen vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist im Allgemeinen die Gleichwertigkeit der Auslandsbeglaubigung, die an der Stellung der Urkundsperson zu messen ist.

3. Die Erklärung über die Echtheit der Unterschrift auf einer Privaturkunde, die von einem tschechischen Rechtsanwalt gemäß tschechischem Recht beigesetzt und von der Tschechischen Rechtsanwaltskammer endbeglaubigt wurde, fällt nicht unter den Rechtshilfevertrag zwischen Österreich und der Tschechischen Republik.

4. Das EuGH-Urteil vom 9.3.2017, Rs C-342/15, *Piringer*, ist nicht nur auf das Grundbuch anwendbar, sondern auch für andere Register wie das österreichische Firmenbuch relevant.

OGH 29.8.2019, 6 Ob 92/19a (OLG Linz 6 R 166/18a; LG Linz 13 Fr 2432/18d)

Am 24.5.2018 beantragte C., vertreten durch einen Rechtsanwalt, die Eintragung seines Einzelunternehmens A. e.U. mit Sitz in F. in das Firmenbuch. Bereits am 30.11.2017 hatte der ihn vertretende Rechtsanwalt, der österreichischer Rechtsanwalt in Linz und niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in der Tschechischen Republik ist, als in der Tschechischen Republik niedergelassener europäischer Rechtsanwalt die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers beglaubigt, wobei diese Beglaubigung in Linz erfolgte. Die Tschechische Rechtsanwaltskammer wiederum hatte am 9.1.2018 bestätigt, dass die Erklärung über die Echtheit der Unterschrift gem § 25a des Gesetzes Nr 85/1996 ordnungsgemäß vorgenommen wurde und der Rechtsanwalt am 30.11.2017 zur Gewährung juristischer Dienstleistungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik berechtigt war. Seitens der Tschechischen Rechtsanwaltskammer war diese Bestätigung von JUDr. L. erfolgt, für dessen Unterfertigung wiederum vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik eine Apostille nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5.10.1961 (Haager Beglaubigungsabkommen) ausgestellt worden war.

- ▶ Das Erstgericht wies das Firmenbuchgesuch mangels Beglaubigung durch einen inländischen Notar oder das Gericht zurück (§ 11 Abs 1 UGB).
- ▶ Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung und ließ den ordentlichen Revisionsrekurs zu.
- ▶ Der OGH gab dem Revisionsrekurs nicht Folge.

### Aus der Begründung des OGH:

1. Nach § 11 Abs 1 UGB sind die Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch sowie die zur Aufbewahrung bei Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften idR schriftlich in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Schriftliche Anmeldungen zum Firmenbuch bedürfen damit nach hA der Beglaubigung der Echtheit der händischen Unterschrift des Unterzeichners oder des Handzeichens auf der Papierurkunde oder der elektronischen Signatur auf einer elektronisch errichteten Urkunde durch das Gericht (§ 188 AußStrG idF BGBl I 2016/50 iVm § 56 Abs 2 GOG) oder einen Notar (§ 79 NO) (*Zib* in *Zib/Dellinger*, UGB I/1 [2010] § 11 Rz 16; *Ratka* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I<sup>4</sup>, § 11 Rz 23; *Weigand* in *U. Torggler*, UGB<sup>3</sup> [2019] § 11 Rz 32; *Pilgerstorfer* in *Artmann*, UGB I<sup>3</sup> [2019] § 11 Rz 29), wobei diese Beglaubigungsformen gleichwertig sind (6 Ob 575/76). Rechtsanwälte haben nach österreichischem Recht keine Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften (5 Ob 21/15x; VwGH 2002/12/0064).

Dem Beglaubigungserfordernis liegt die Überlegung zugrunde, dass Anmeldungen und die Unterschriften, die bei Gericht zu deponieren sind, von den Personen stammen sollen, die dazu befugt sind; um deren Identität und die Echtheit der Unterschriften zu gewährleisten, sind sie grundsätzlich schriftlich in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (*Pilgerstorfer*, aaO, § 11 Rz 2 und 29a; vgl auch *Zib*, aaO, § 11 Rz 15 mit zahlreichen Nachweisen aus der zweitinstanzlichen Rspr in FN 27; *Weigand*, aaO, § 11 Rz 32). Im Unterschied zu einem Notariatsakt ist bei der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift der Inhalt der Urkunde nicht zu prüfen, mit der Beglaubigung sind somit auch weder Inhaltskontrolle noch Warnfunktion verbunden (*Zib*, aaO, § 11 Rz 15).

2. Es kann die öffentliche Beglaubigung grundsätzlich auch durch ausländische Behörden und Urkundspersonen vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist im Allgemeinen die Gleichwertigkeit der Auslandsbeglaubigung, die an der Stellung der Urkundsperson zu messen ist. Dabei wird jedoch kein so strenger Maßstab angelegt wie bei Auslandsbeurkundungen von Rechtsgeschäften oder Gesellschafterbeschlüssen, zumal bei der bloßen Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften keine inhaltliche Belehrungspflicht besteht (*Pilgerstorfer*, aaO, § 11 Rz 30). Die hA nimmt daher jedenfalls für EWR-Mitgliedstaaten Gleichwertigkeit der zur Beglaubigungstätigkeit berufenen Behörden und Amtsträger an, also insb der Notare und Gerichte (*Pilgerstorfer*, aaO; vgl so bereits *Umlauf*, Die Entwicklung des Notariats in Europa, NZ 1994, 176; *Wagner/Knechtel*, NO<sup>6</sup> [2007] § 2 Rz 2; *Zib*, aaO, § 11 Rz 37); die Beglaubigungsklausel muss aber in deutscher Sprache verfasst oder mit einer beglaubigten Übersetzung eines allgemein beeideten gerichtlich zertifizierten Dolmetschers für die deutsche Sprache ergänzt sein (*Zib*, aaO, § 11 Rz 38). Der OGH hat bislang eine notarielle Beurkun-

\* Die zivilrechtliche Judikatur wird von Dr. Wolfgang Schramm, Senatspräsident des OGH, bearbeitet.

dung nach dem Beurkundungsgesetz der BRD vom 28.8.1969, dBGBI I 1969, 1513, anstatt der nach § 76 Abs 2 GmbHG vorgesehenen Notariatsaktform zur Abtretung von GmbH-Anteilen (6 Ob 525/89) ebenso akzeptiert wie die Niederschrift eines deutschen Notars anstelle der notariellen Beurkundung einer Abänderung eines Gesellschaftsvertrages nach § 49 Abs 1 GmbHG (6 Ob 1/91).

Daraus kann für den vorliegenden Fall allerdings nichts gewonnen werden, weil es sich bei Mag. D. um einen österreichischen Rechtsanwalt in Linz und niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt in Budweis, Tschechische Republik, und nicht um einen Notar handelt.

3.1. Nach § 25a des tschechischen Gesetzes Nr 85/1996 ist der (tschechische) Rechtsanwalt zwar berechtigt, die amtliche Beglaubigung einer Unterschrift, die durch besondere Rechtsvorschriften gefordert wird, durch seine Erklärung mit den gleichen Rechtswirkungen zu ersetzen, sofern der Rechtsanwalt die Urkunde selbst verfasst hat oder sie durch die handelnde Person vor dem Rechtsanwalt eigenhändig unterschrieben wurde. Allerdings hat die Regierung der Tschechischen Republik in dem zur Entscheidung des EuGH vom 9.3.2017, Rs C-342/15, *Piringer*, führenden Verfahren ausdrücklich ausgeführt (Rn 67), dass ein tschechischer Anwalt zwar befugt sei, die Echtheit einer Unterschrift unter den in einer speziellen Regelung genau festgelegten Umständen zu bestätigen, doch gehe aus der Rspr des Nejvyšší soud (Oberstes Gericht, Tschechische Republik) klar hervor, dass der von einem tschechischen Rechtsanwalt angebrachte Beglaubigungsvermerk einer Unterschrift keine öffentliche Urkunde sei; deshalb habe diese Bestätigung im Falle eines Rechtsstreits zwischen den Parteien nicht die gleiche Beweiskraft wie eine Beglaubigung durch einen Notar.

3.2.1. Ob diese Ausführungen auch für den vorliegenden Sachverhalt beachtlich sind, kann dahingestellt bleiben: § 11 Abs 1 UGB verlangt zwar nicht, dass das Firmenbuchgesuch mittels öffentlicher Urkunde eingebracht wird; das Gesetz verlangt (bloß) eine „*öffentlich beglaubigte Form*“. § 2 NO definiert als öffentliche Urkunden „*die von Notaren aufgenommenen Notariatsurkunden (Notariatsakte, Notariatsprotokolle und notarielle Beurkundungen)*“. Bei einer bloßen Unterschriftenbeglaubigung auf einer Privaturkunde nach § 79 NO ist nur die Legalisierungsklausel öffentliche Urkunde, die unterfertigte Schrift bleibt Privaturkunde (*Wagner/Knechtel*, NO<sup>6</sup>, § 79 Rz 19; 2 Ob 241/74). Es sind jedoch die Ausführungen des OGH zum zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik geltenden Vertrag vom 10.11.1961 über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften, BGBl 1962/309 idF BGBl III 1997/123, in der E 5 Ob 21/15x (Pkt V.2. bis V.4.) zu beachten:

Art 21 Abs 1 des Staatsvertrages bezweckt die Gleichstellung der beiderseitigen öffentlichen Urkunden hinsichtlich der Beweiskraft. Dazu verweisen die erläuternden Bemerkungen (ErlRV 689 BlgNR 9. GP, 16) ausdrücklich darauf, dass diese Gleichstellung einem seit jeher geübten Gegenseitigkeitsverhältnis entspricht. Art 21 Abs 2 stellt die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift auf einer Privaturkunde hinsichtlich der Beweiskraft den öffentlichen Urkunden gleich,

sofern sie von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder von einem österreichischen öffentlichen Notar beigesetzt worden ist. Im Gegensatz zu Art 21 Abs 1 letzter Satz des Staatsvertrages, der die Beweiskraft öffentlicher Urkunden auch für andere inländische Urkunden, denen nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates eine solche Beweiskraft zukommt, erstreckt, beschränkt Abs 2 diese Wirkung ausschließlich auf Bestätigungen, die von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder von einem österreichischen öffentlichen Notar stammen. Nur solche Bestätigungen bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Der Wortlaut des Staatsvertrages unterscheidet damit zwischen Urkunden, denen nach dem Ausstellungsort die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zukommt und der Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der eine solche Beweiskraft nur dann beigemessen werden kann, wenn sie von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem österreichischen öffentlichen Notar stammt. Der Zweck des Staatsvertrages ist an den im bilateralen Verhältnis im Zeitpunkt seines Abschlusses vorherrschenden Gegenseitigkeitsverhältnissen zu messen. In keiner der nationalen Rechtsordnungen kam zu diesem Zeitpunkt Rechtsanwälten die Befugnis zur Bestätigung der Echtheit von Unterschriften zu. Dass auch die Ausdehnung einer solchen Befugnis auf Rechtsanwälte in einem der beiden Vertragsstaaten von dieser Regelung erfasst sein sollte, widerspricht daher nicht nur dem Wortlaut des Abkommens, das die zur Zeit des Zustandekommens mit einer solchen Befugnisse ausgestatteten Institutionen und Personen in Art 21 Abs 2 abschließend aufzählt (und sich damit deutlich von Art 21 Abs 1 letzter Satz unterscheidet), sondern lässt sich auch mit dem im Völkerrecht tragenden Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht in Einklang bringen.

Der Senat geht daher davon aus, dass die Erklärung über die Echtheit der Unterschrift auf einer Privaturkunde, die von einem tschechischen Rechtsanwalt gem § 25a des tschechischen Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft beigesetzt und von der Tschechischen Rechtsanwaltskammer endbeglaubigt wurde, von dem ... Vertrag ... nicht erfasst ist.

3.2.2. *Piringer/Vachta* (Anerkennung von tschechischen Anwaltsbeglaubigungen – zwei Praxisfälle, ZfRV 2010/30) wandten sich bereits vor dieser Entscheidung gegen eine (solche) Auslegung ausschließlich am Wortlaut des Art 21 des Vertrages. Eine solche würde nämlich bedeuten, dass neben den tschechischen Rechtsanwälten auch die tschechischen Notare nicht unter Art 21 Abs 2 iVm Art 22 des bilateralen Rechtshilfevertrages zu subsumieren wären, weil auch diese nicht ausdrücklich genannt seien. Dies würde allerdings Ziel und Zweck des gegenständlichen Rechtshilfevertrages zuwiderlaufen und zu einem offensichtlich unvernünftigen Ergebnis führen.

Hintergrund sei, dass die früheren tschechoslowakischen Staatsnotare Verwaltungsbehörden waren und daher in Art 21 Abs 2 des bilateralen Rechtshilfevertrages nicht ausdrücklich erwähnt wurden.

Die tschechoslowakischen Staatsnotare seien durch das Notariatsgesetz vom 7.5.1992 in (öffentliche) Notare westlicher Prägung formell übergeleitet worden; ab diesem Zeitpunkt gelten sie nicht mehr als Verwaltungsbehörden und seien unter diesen Begriff nicht mehr zu subsumieren. Daher

werde in der Literatur vertreten, dass Art 21 Abs 2 des bilateralen Rechtshilfevertrages dahin gehend ergänzend zu interpretieren ist, dass er auch tschechische öffentliche Notare mit umfasst.

Da die tschechischen Rechtsanwälte gleich wie die tschechischen Notare berechtigt sind, die Echtheit der Unterschrift auf einer Privaturkunde zu bestätigen, sei Art 21 Abs 2 iVm Art 22 des bilateralen Rechtshilfevertrages überdies dahin gehend ergänzend zu interpretieren, dass er auch die tschechischen Rechtsanwälte umfasst; die Ungleichstellung mit den tschechischen Notaren würde die tschechischen Rechtsanwälte unzulässig diskriminieren.

Diese Ausführungen überzeugen nicht, begründen *Piringer/Vachta* doch zunächst selbst, warum die tschechischen Notare in Art 21 Abs 2 des bilateralen Rechtshilfevertrages nicht erwähnt wurden; auf die tschechischen Rechtsanwälte lässt sich die Argumentation aber nicht übertragen (auch *Duchek/Schütz/Tarko*, Zwischenstaatlicher Rechtsverkehr in Zivilsachen [1998] 1137 Anm 13a, erwähnen lediglich die tschechischen Notare). Dass tschechische Notare und Rechtsanwälte in gewissen Bereichen ungleich behandelt werden, entspricht aber (offensichtlich) der tschechischen Rechtslage (Pkt 3.1.).

3.2.3. Der Antragsteller meint im Revisionsrekursverfahren, die Ausführungen des OGH in seiner E 5 Ob 21/15x seien hier nicht einschlägig; im Unterschied zum dort zu beurteilenden Sachverhalt habe er hier für die Anwaltsbeglaubigungen zusätzlich die Apostille nach dem Haager Beglaubigungsabkommen eingeholt. Dem kann nicht gefolgt werden:

Allein aufgrund der Endbeglaubigung der Tschechischen Rechtsanwaltskammer fällt die Beglaubigung durch den Rechtsanwalt nicht unter den Begriff der öffentlichen Urkunde iSd Art 21 Abs 1 letzter Satz des bilateralen Rechtshilfevertrages. Der Begriff der öffentlichen Urkunde bezieht sich zwar nicht immer auf ein Schriftstück als Ganzes, sondern auch auf jenen Teil eines solchen, der die öffentliche Beurkundung darstellt, wie etwa die Unterschriftsbeglaubigungsklausel auf einer Privaturkunde (*Wagner/Knechtel*, NO<sup>6</sup>, § 2 Rz 1); eine derartige Beglaubigung der Echtheit einer Unterschrift auf einer Privaturkunde fällt jedoch ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Art 21 Abs 2 des Rechtshilfevertrages. Würde man nämlich eine solche Beurkundung unter Art 21 Abs 1 des Rechtshilfevertrages subsumieren, bloß weil es sich bei einem Teil dieser Urkunde, nämlich der Bestätigung selbst, um eine öffentliche Urkunde handelt, so bliebe kein Platz mehr für eine Anwendung des Art 21 Abs 2 des Rechtshilfevertrages (so LG Linz 32 R 96/14i als Rekursgericht in dem der E 5 Ob 21/15x zugrunde liegenden Verfahren). Dass die Unterschrift der Bestätigung der Tschechischen Rechtsanwaltskammer mit einer Apostille nach dem Haager Beglaubigungsabkommen versehen wurde, vermag daran nichts zu ändern, könnten doch sonst – worauf bereits das Erstgericht hingewiesen hat – die Beschränkungen des Art 21 Abs 2 des Rechtshilfevertrages willkürlich umgangen werden.

4. Das Rekursgericht verneinte die Anwendbarkeit des Haager Übereinkommens auf den vorliegenden Sachverhalt im Hinblick auf dessen Art 1, wonach dieses Übereinkommen auf öffentliche Urkunden anzuwenden ist, die in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates errichtet worden sind und die in

dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates vorgelegt werden sollen. Tatsächlich sei das Eintragungsgesuch in Österreich errichtet und dort auch zum Firmenbuch eingereicht worden (im Revisionsrekurs trägt der Antragsteller hierzu noch nach, dass [auch] die Unterschriftsbeglaubigung auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich erfolgt sei). Der Revisionsrekurs vertritt idZ allerdings die zutreffende Auffassung, dass erst die Endbeglaubigung der Erklärung des tschechischen Rechtsanwalts durch die Tschechische Rechtsanwaltskammer aufgrund Art 10 Abs 1 des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer vom 11.4.2006 zu einer „vollständigen öffentlichen Urkunde“ führte, die der Ausstellung einer Apostille zugänglich war. Tatsächlich spricht Art 10 Abs 1 vom „Verlangen der Person, die das rechtliche Interesse am Gebrauch der Erklärung [Beglaubigung] als öffentliche Urkunde auch außerhalb des Territoriums der Tschechischen Republik nachweist“. Endbeglaubigung und Apostille erfolgten jedoch auf dem Hoheitsgebiet der Republik Tschechien.

5. Der EuGH stellte in der bereits erwähnten Entscheidung in der Rs C-342/15, *Piringer*, klar, dass Art 1 Abs 1 Unterabs 2 der Richtlinie 77/249/EWG auf eine Regelung eines Mitgliedstaates wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die den Notaren die Vornahme von Beglaubigungen der Echtheit von Unterschriften auf Urkunden, die für die Schaffung oder Übertragung von Rechten an Liegenschaften erforderlich sind, vorbehält und dadurch die Möglichkeit ausschließt, in diesem Mitgliedstaat eine solche, von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt vorgenommene Beglaubigung anzuerkennen, keine Anwendung findet. Außerdem stehe Art 56 AEUV einer Regelung eines Mitgliedstaates wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegen, die den Notaren die Vornahme von Beglaubigungen der Echtheit von Unterschriften auf Urkunden, die für die Schaffung oder Übertragung von Rechten an Liegenschaften erforderlich sind, vorbehält und dadurch die Möglichkeit ausschließt, in diesem Mitgliedstaat eine solche, von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt im Einklang mit seinem nationalen Recht vorgenommene Beglaubigung anzuerkennen. Grundlage dieses Verfahrens waren § 31 Abs 1 GBG, wonach die Einverleibung nur aufgrund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen kann, auf denen die Unterschriften der Parteien gerichtlich oder notariell beglaubigt sind ..., und § 53 Abs 3 GBG, wonach die Anmerkung der Rangordnung nur dann bewilligt werden kann, wenn ... die Unterschrift der Gesuche gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

Diese Bestimmungen unterscheiden sich nun zwar von § 11 Abs 1 UGB dahin, dass sie ausdrücklich eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung verlangen, während § 11 Abs 1 UGB (lediglich) von einer öffentlich beglaubigten Form spricht. Ein qualitativer Unterschied kann darin allerdings nicht erkannt werden, wurde doch bereits ausgeführt, dass damit die Beglaubigung durch Gericht oder Notar, nicht aber durch einen Rechtsanwalt gemeint ist. Demzufolge geht auch die überwiegende Literatur davon aus, dass die Entscheidung des EuGH auch auf andere Register wie das österreichische Firmenbuch anwendbar ist (*Stöger*, Anwaltliche und notarielle Beglaubigung im Binnenmarkt – der Fall *Piringer*, NZ 2017/60, 161 [166]; *Schopper/Walch*, Die vereinfachte

Gründung nach § 9a GmbHG, ÖBA 2018, 379 [407], unter Hinweis auf *Teichmann*, Die elektronische Gründung von Kapitalgesellschaften, GmbHR 2018, 1 [4]). Die Überlegungen von *Pilgerstorfer* (aaO, § 11 Rz 30), der EuGH habe sich bloß auf konstitutive Rechtsakte bezogen (so auch *Rechberger/Kieweler*, „Notar bleibt Notar“ – Zum notariellen Beglaubigungsvorbehalt bei konstitutiven Grundbuchsgesuchen nach der EuGH-Entscheidung in der Rs *Piringer*, ZfRV 2017/15, 122 [131 f]), während Firmenbuchanmeldungen lediglich deklarativ und meistens nicht selbst die (unmittelbare) Grundlage einer Firmenbucheintragung, sondern hierfür weitere Urkunden (wie etwa notariell beurkundete Generalversammlungsbeschlüsse usw.) vorzulegen seien, überzeugen gerade im vorliegenden Verfahren nicht, ist doch hier ausschließlich das vom tschechischen Rechtsanwalt beglaubigte Eintragungsgesuch Grundlage für die beantragte Eintragung.

6. Der OGH hat in der E 5 Ob 120/16g (NZ 2017/59 [*Hoyer*]) klargestellt, dass Tätigkeiten eines deutschen Konsularbeamten (konkret: eines österreichischen Rechtsanwalts, der zum Zeitpunkt der Beglaubigung Honorarkonsul der BRD war) iZm der Beglaubigung von Urkunden, die in Österreich errichtet wurden, in irgendeiner Weise einen Bezug zu deutschen Interessen haben müssen, um in Ausübung dieses Amtes zu erfolgen. Dies könne etwa dann der Fall sein, wenn die Errichtung der Urkunde im Ausland (Österreich) mit dem Ziel der Verwendung im Rechtsverkehr des Entsendestaates (BRD) erfolgte. Treffe dies zu, liege auch der geforderte Bezug zu deutschen Interessen vor, und die von einem Konsularbeamten unter Berufung auf § 10 Abs 1 dKonsG vorgenommene Beglaubigung werde dann bei Verwendung im innerstaatlichen (deutschen) Rechtsverkehr der eines (deutschen) Notars gleichzuhalten sein. Im vorliegenden Fall sei die Tätigkeit des Vertreters des Antragstellers, die vorgeblich als Honorarkonsul der BRD erfolgt sein soll, nämlich die Beglaubigung von Unterschriften auf der von österreichischen Staatsbürgern im (österreichischen) Inland errichteten und zur ausschließlichen Verwendung im (österreichischen) Inland bestimmten Privaturkunde ohne jeden deutschen Interessenbezug und damit materiell nicht in Ausübung des konsularischen Amtes vorgenommen worden, weshalb das aus § 31 Abs 1 GBG folgende Erfordernis der Unterschriftenbeglaubigung durch einen österreichischen Notar (ein österreichisches Gericht) nicht im Wege des § 10 dKonsG iVm Art 4 des zwischen der Republik Österreich und der BRD geltenden Beglaubigungsvertrages umgangen werden könne.

Auch wenn im vorliegenden Fall für die Errichtung des Eintragungsgesuchs des Antragstellers die Mitwirkung tschechischer Institutionen notwendig war (Pkt 4.), so ist doch darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller, bei dem – soweit ersichtlich – keinerlei Bezug zur Republik Tschechien besteht, von einem Rechtsanwalt vertreten wird, der zunächst in Österreich und damit als österreichischer Rechtsanwalt die Urkunde errichtet und beglaubigt, um sie dann in der Tschechischen Republik als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt endbeglaubigen zu lassen und zuletzt wieder – als österreichischer Rechtsanwalt – im österreichischen Firmenbuchverfahren (in Vertretung des Antragstellers) zu verwenden.

7. Damit konnte dem Revisionsrekurs des Antragstellers aber kein Erfolg beschieden sein.

### Anmerkung:

Die Entscheidung enthält zwei wichtige Kernaussagen:

1. Das zum Grundbuchsrecht (§ 31 Abs 1 und § 53 Abs 3 GBG) ergangene EuGH-Urteil vom 9.3.2017, Rs C-342/15, *Piringer*, ist auf die Beglaubigung von Firmenbuchanmeldungen (§ 11 UGB) übertragbar, und zwar auch bei bloß deklarativen Eintragungen. Das überrascht nicht, ist aber als Klarstellung durch den OGH zu begrüßen. Dem Ergebnis ist zuzustimmen, weil die Wertung des EuGH (kein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit wegen Vorrangs der Rechtssicherheit von Grundstückstransaktionen und der Funktionsfähigkeit des Grundbuchs) für das Firmenbuch nicht anders ausfallen kann (ebenso schon *Stöger*, Anwaltliche und notarielle Beglaubigung im Binnenmarkt – der Fall *Piringer*, NZ 2017, 161 [166]; *Schopper/Walch*, Die vereinfachte Gründung nach § 9a GmbHG, ÖBA 2018, 379 [407]). Sie wird – was aber nicht Thema der OGH-Entscheidung war – auch für Maßnahmen gelten, die nach österreichischem Recht einen Notariatsakt erfordern (zB Auslandsbeurkundung einer Geschäftsanteilsübertragung), weil der EuGH auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Transaktion als Rechtfertigungsgrund für eine nationale Beschränkung auf Notare (Allgemeininteresse) angeführt hat.

Damit ist nur gesagt, dass das Unionsrecht nicht dazu zwingt, Beurkundungen (iwS) durch EU-Rechtsanwälte im Firmenbuchbereich notariellen Beurkundungen gleichzustellen. Welche Auslandsbeurkundungen als gleichwertig angesehen werden können, richtet sich damit nach dem nationalen Recht. Das österreichische Recht stellt für Beglaubigungen auf eine gleichwertige Stellung der Urkundsperson ab, die bei Notaren (und Gerichten) anderer EU-Mitgliedstaaten und das lateinische Notariat bejaht wird, nicht aber – wie auch die vorliegende Entscheidung zeigt – bei ausländischen Rechtsanwältinnen.

Für Notariatsakte ist, wie der OGH zutreffend anmerkt, wegen der inhaltlichen Belehrungspflicht ein strengerer Maßstab anzulegen. Ob hier die für eine Gleichwertigkeit erforderliche Kenntnis der österreichischen Rechtsordnung bei Notaren bestimmter Staaten (zB Deutschland, Schweiz) typischerweise erwartet werden kann, ist noch nicht ausgemacht: Der OGH verweist im vorliegenden Beschluss darauf, dass er „*bislang eine notarielle Beurkundung nach dem Beurkundungsgesetz der BRD vom 28.8.1969, dBGBl I 1969, 1513, anstatt der nach § 76 Abs 2 GmbHG vorgesehenen Notariatsaktform zur Abtretung von GmbH-Anteilen (6 Ob 525/89) ... akzeptiert*“ hat. Für die Zukunft kann daraus (arg: „*bislang*“) nicht viel abgeleitet werden. In der Literatur wird eine Gleichwertigkeit für Notariatsakte überwiegend abgelehnt (Nachweise bei *Zib*, Auslandsbeurkundung bei Übertragung von Geschäftsanteilen österreichischer und deutscher GmbH, JBl 2013, 344 [350]), auch deshalb, weil etwa deutsche Notare zur Belehrung über den Inhalt ausländischen Rechts gar nicht verpflichtet sind (§ 17 Abs 3 dBeurG) und eine solche wegen des Haftungsrisikos idR auch nicht vornehmen werden (*P. Bydlinski/F. Bydlinski*, Gesetzliche Formgebote für Rechtsgeschäfte auf dem Prüfstand [2001] 55 FN 198).

Wo vergleichbare Fragen unionsrechtlich geregelt wurden, sind Rechtsdienstleister aus anderen Mitgliedstaaten ebenfalls nicht schlechthin gleichgestellt. Nach der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, ABl L 78 vom 26.3.1977, S 17, dürfen europäische Rechtsanwälte in anwaltspflichtigen Verfahren an das Einvernehmen mit einem im Aufnahmestaat niedergelassenen Rechtsanwalt gebunden werden (näher *Zib* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze<sup>3</sup>, §§ 31, 32 ZPO Rz 96 ff), wovon Österreich auch Gebrauch gemacht hat (§ 5 EIRAG). Bei Notaren spricht diese Wertung dafür, bei notariatsaktspflichtigen (dh vom Gesetzgeber als gesteigert beratungsbedürftig eingestuft) Rechtsgeschäften ausländische Notare nicht *per se* als gleichwertig zu qualifizieren.

Ist – um auf den entschiedenen Fall zurückzukommen – die Beglaubigung einer Firmenbuchanmeldung nicht gleichwertig, so ändert nach zutreffender Ansicht des OGH auch eine Apostille nach dem Haager Beglaubigungsabkommen daran nichts.

2. Zum bilateralen Rechtshilfevertrag zwischen Österreich und der Tschechischen Republik erläutert der OGH, warum dort die Anerkennung einer Unterschriftsbeglaubigung durch einen österreichischen Notar vorgesehen ist, jene durch einen tschechischen Notar aber aus historischen Gründen nicht. Eine allfällige ergänzende Auslegung unter Einbeziehung tschechischer Notare erwähnt der OGH, nimmt dazu aber – weil nicht entscheidungsrelevant – nicht Stellung. Sie dürfte naheliegen (ebenso *Piringer/Vachta*, Anerkennung von tschechischen Anwaltsbeglaubigungen – zwei Praxisfälle, ZfRV 2010, 213 [214 f], die dann allerdings auch tschechische Rechtsanwälte gleichstellen wollen).

Der entschiedene Fall war im Übrigen insofern speziell gelagert, als die grenzüberschreitende Komponente sehr schwach ausgeprägt war. Das mag den OGH in seinem Ergebnis bestärkt haben, war aber offenbar nicht entscheidungswesentlich.

*Christian Zib*

Ao. Univ.-Prof. Dr. *Christian Zib* lehrt am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien.